



Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200
8230 Hartberg Umgebung
E-Mail: gde@hartberg-umgebung.gv.at

Telefon: 03332/62849
Telefax: 03332/628494
Internet: www.hartberg-umgebung.at

Hartberg Umgebung, am 07.09.2023

GZ: 120-2 – 05/2023 - Verordnung

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Hartberg Umgebung vom 07.09.2023 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Z. 8 und 43 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idgF, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hartberg Umgebung vom 16. Dezember 2019 und der §§ 43 Abs. 1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF, BGBl. Nr. 159/1960, werden anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten durch die Firma UNIDEKO GmbH, Schildbach 222, 8230 Hartberg Umgebung, zum Zwecke von Fassadenarbeiten mittels eines Gerüstes im Bereich der KG 64141 Schildbach, auf dem Löffelbachweg (Bereich Schildbach Nr. 8) von km 0,283 bis km 0,319 - voraussichtlich vom 08.09.2023 bis 13.10.2023 - jedenfalls aber bis zum Ende der Arbeiten, vorübergehend verordnet:

- 1) eine für beiden Fahrtrichtungen geltende **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** für den Bauabschnitt, beginnend 40 m vor und endend 40 m nach demselben,
- 2) ein für beide Fahrtrichtungen geltendes Überholverbot beginnend 100 m vor und endend 40 m nach dem Bauabschnitt,
- 3) eine für den Bauabschnitt geltende **halbseitige Sperre der Straße** für den unbedingt erforderlichen Zeitraum
- 4) eine **Wartepflicht bei bzw. für den Gegenverkehr** im Fahrbahnverengungsbereich
- 5) ein Halte- und Parkverbot im Baustellenbereich (ausgenommen Baustellenfahrzeuge)

Die Verordnung gilt für den oben angeführten Straßenbereich und ist gemäß § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt am Tage der Anbringung derselben in Kraft.

Mit der Anbringung und Erhaltung dieser Straßenverkehrszeichen wird die Firma UNIDEKO GmbH im Einvernehmen mit der Gemeinde Hartberg Umgebung als Straßenerhalter betraut und die Organe des Bauführers sind ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) festzuhalten.

Bürgermeister:

Herbert Rodler

Ergeht an:

UNIDEKO GmbH, Schildbach 222, 8230 Hartberg Umgebung
Polizeiinspektion Hartberg, Ressavarstraße 29, 8230 Hartberg

Angeschlagen am: 08.09.2023

Abgenommen am: